

E. 17.04.2024



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen  
Rosengasse 2  
56727 Mayen

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

12.04.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 462 HH2024	29.02.2024	Daniela Hares	0651 9494-884
SV Mayen/21a	18.03.2024	daniela.hares@add.rlp.de	0651 9494-77884
Bitte immer angeben! Az.: ZB 1.2-20.00			

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2024; Ihr Schreiben vom 29.02.2024; Fristunterbrechung mit Schreiben vom 08.03.2024; Änderungsbeschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 vom 20.03.2024 und Vorlage mit Schreiben vom 18.03.2024, hier eingegangen am 25.03.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.02.2024 haben Sie die vom Stadtrat der Stadt Mayen in der Sitzung am 01.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit seinen Anlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Da sowohl der Ergebnishaushalt, als auch der Finanzhaushalt mit einem Defizit abschlossen und so gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen haben, habe ich mit Schreiben vom 08.03.2024 gem. § 97 Abs. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Da außerdem die Finanzierung von Investitionskrediten sowie den kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen nicht ausreichend dargelegt wurde, wurden ebenfalls

1/29

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr

☑ HH\_Verfügung\_2024\_StadtMayen



Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten Investitionskredite sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen erhoben. Des Weiteren wurden aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Mit dem v. g. Schreiben wurde die Genehmigungsfrist von zwei Monaten gem. § 119 Abs. 1 GemO i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO unterbrochen.

Nach Überprüfung der Haushaltsansätze und weiteren Haushaltsberatungen hat der Stadtrat der Stadt Mayen am 20.03.2024 eine geänderte Haushaltssatzung und einen geänderten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedet. Dabei wurde der Fehlbetrag sowohl im Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2024 zwar nochmals reduziert, ein ausgeglichener Haushalt wurde dennoch nicht verabschiedet. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.03.2024, eingegangen am 25.03.2024, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erneut zur Prüfung und Erteilung der erforderlichen Genehmigungen vorgelegt.

Zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 sowie seinen Anlagen ergehen folgende

### Entscheidungen

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 **in Höhe von 9.639.584 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 13.917.000 € wird insoweit genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu **3.085.850 €** aufgenommen werden müssen.



3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 **in Höhe von 55.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird genehmigt.
4. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 **in Höhe von 3.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen wird genehmigt.
5. Der unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen in **Höhe von 1.535.000 €** wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen.
6. Die unter den Ziffern 1, 2, 4 und 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, **welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.**
7. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
8. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.



9. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Mayen wird beanstandet, soweit Ergebnis- und Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2025, 2026 und 2027 mit den darin ausgewiesenen Fehlbeträgen abschließen.

### I. Vorbemerkung

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 nicht stattgefunden.

### II. Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024

#### A. **Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes**

Für das laufende Haushaltsjahr 2024 sind im Ergebnishaushalt Aufwendungen in Höhe von 84.027.509 € (Vorjahr: 73.099.227 €) veranschlagt. Den Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 82.452.691 € (Vorjahr: 73.141.795 €) gegenüber. Schloss der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 42.568 € ab, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 – auch nach erneuter Beschlussfassung – ein Jahresfehlbetrag. **Der Fehlbetrag beläuft sich auf 1.574.818 €** und hat sich gegenüber der am 01.02.2024 beschlossenen und zunächst zur Genehmigung vorgelegten Haushaltssatzung um 1.007.228 € verbessert. Diese Verbesserung ist alleine auf die Planung höherer Gewerbesteuererträge zurückzuführen.



Die größten positiven Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich auf der **Ertragsseite** bei Posten E1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ (+6,34 Mio. €) und bei Posten E7 „Sonstige laufende Erträge (+4,7 Mio. €). Die Steigerung bei Posten E1 ist insbesondere auf die erwarteten Mehrerträge von rd. 5,8 Mio. € aus der Gewerbesteuer, einschließlich der o. g. Nachplanung, zurückzuführen. Die Mehrerträge bei Posten E7 ergeben sich insbesondere aus veranschlagten Versicherungsleistungen aufgrund des Hochwasser (0,6 Mio. €), aus eingeplanten Mehrerträgen aus Grundstücksverkäufen (+2,1 Mio. €) sowie aus veranschlagten Erträgen von rd. 1,6 Mio. € aus der Auflösung des Sonderpostens für den Kommunalen Finanzausgleich. Bisher wurden die Kostenerstattungen des Landkreises Mayen-Koblenz für das Jugendamt der Stadt Mayen dem Posten E6 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ zugeordnet. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden diese aus finanzstatistischen Zwecken unter dem Posten E3 „Erträge der sozialen Sicherung“ veranschlagt. Die v. g. Änderung führt zu den großen betragsmäßigen Unterschieden dieser beiden Posten. Insgesamt verringern sich die Erträge dieser beiden Posten gegenüber der Vorjahresplanung um rd. 2,3 Mio. €. Hierfür ursächlich ist insbesondere die im letzten Haushaltsjahr eingeplante zusätzliche Kostenerstattung durch den Landkreis Mayen-Koblenz für das Jugendamt der Stadt Mayen aufgrund des Verwaltungsrechtsstreites.

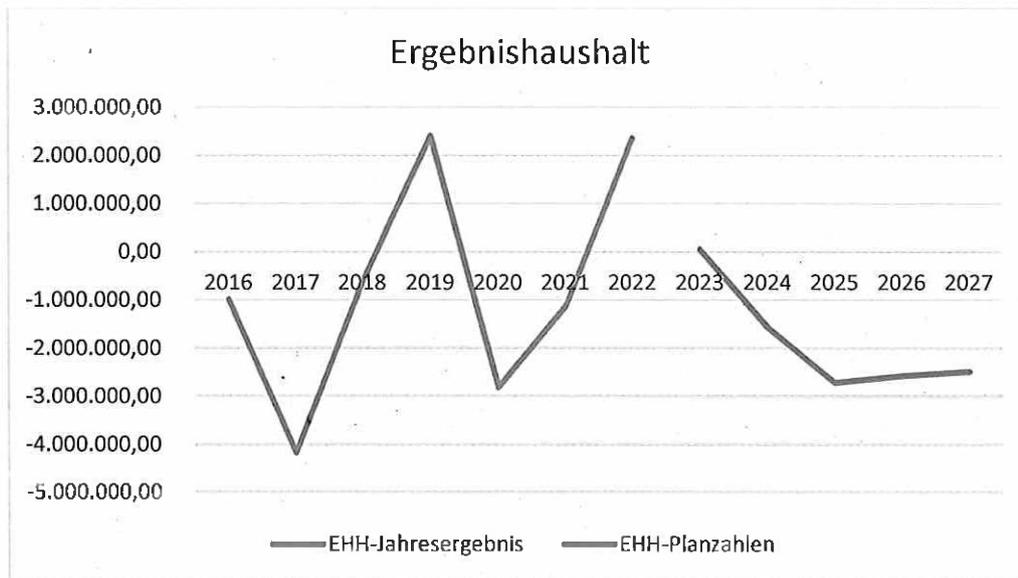
Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit seiner Entscheidung vom 16.12.2020 die §§ 5 bis 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes für unvereinbar mit der Landesverfassung Rheinland-Pfalz erklärt. Daher war das Land angehalten, den Finanzausgleich neu zu regeln. Zum 01.01.2023 ist das neue Landesfinanzausgleichsgesetz in Kraft getreten. Durch die neue Regelung fällt die bisher der Stadt gewährte Schlüsselzuweisung B1 und B2 sowie die Investitionsschlüsselzuweisung weg. Die Stadt Mayen erhält künftig die Schlüsselzuweisung B. Hat die Stadt Mayen im Vorjahr hierfür Erträge in Höhe von 4.743.435 € veranschlagen können, hat sie aufgrund des neuen Berechnungsmodus für das Haushaltjahr 2024 nur 3.083.569 € eingeplant. Sonderzahlungen nach dem Landesaufnahmegesetz sind für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 0,6 Mio. € veranschlagt.



Steigen die Erträge gegenüber dem Vorjahr um mehr als 9,2 Mio. €, erhöhen sich die Aufwendungen sogar um mehr als 10,7 Mio. €. Bei den **Aufwendungen** ergeben sich die größten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr bei Posten E9 „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ (+2,99 Mio. €), bei Posten E12 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ (+3,78 Mio. €) und bei Posten E14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ (2,39 Mio. €). Die v. g. Mehraufwendungen sind auf Tarif- und Besoldungserhöhungen und auf höhere Zuschüsse an die Kindertagestätten freier Träger zurückzuführen. Außerdem hat der Landkreis Mayen-Koblenz im Vorjahr den Hebesatz der Kreisumlage um 0,38 v. H. erhöht. Bedingt durch diese Erhöhung sowie die erhöhte Steuerkraft der Stadt Mayen, steigt die an den Landkreis Mayen-Koblenz abzuführende Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr um 2,43 Mio. €. Können Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Kommunalen Finanzausgleich (s. oben) veranschlagt werden, muss die Stadt gleichzeitig Einstellungen in den Sonderposten vornehmen. Hierfür sind im laufenden Haushaltsjahr 2,02 Mio. € veranschlagt.

Bei der Gegenüberstellung der rein auf die einzelnen Leistungen bezogenen Erträge (14.409.887 €) und Aufwendungen (11.238.599 €) der sozialen Sicherung ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 3.171.288 €. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Jahresergebnisse der in den Teilhaushalten 06 „Soziales, Schulen und Sport“, 07 „Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ und 08 „Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe“ dargestellten und dem Sozialbereich zuzuordnenden Produkte, in die neben den Erträgen und Aufwendungen für die einzelnen Hilfeleistungen selbst auch sämtliche Erträge und Aufwendungen zur Erbringung der Leistungen, wie z. B. Personal- und Sachkosten sowie Transferleistungen, einfließen. Der Teilhaushalt 06 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.056.673 €, der Teilhaushalt 07 mit einem Fehlbetrag von 2.589.658 € und der Teilhaushalt 08 mit einem Minus in Höhe von 1.570.961 € ab. Insgesamt schließt der Sozialbereich im Haushaltsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von 8.2217.292 € ab (Vorjahr: -3.417.008 € wegen eingplanter Kostenerstattung aufgrund des o. g. Rechtsstreites).

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Zahlen des Ergebnishaushaltes seit 2016 ersichtlich (ab 2023 sind die Planzahlen berücksichtigt):



Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushaltsausgleich erreicht, wenn der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist. Bei einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.574.818 €** konnte die Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt verabschieden.

Der **Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen** des Finanzhaushaltes im laufenden Haushaltsjahr beträgt **1.715.907 €**. Der Unterschied zum Ergebnishaushalt lässt sich durch die dortigen (zusätzlichen) Veranschlagungen von nicht zahlungswirksamen Erträgen/Aufwendungen, wie Rückstellungen, Bildung von Sonderposten und Abschreibungen erklären.



## B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Zusätzlich zu den auch im Ergebnishaushalt auszuweisenden Posten sind im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen. Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € liegen, werden im jeweiligen Teilfinanzhaushalt nur betragsmäßig ausgewiesen. Gemäß § 8 der Haushaltssatzung sind diese zusätzlich in einer Investitionsübersicht einzeln auszuweisen und zu erläutern.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 13.202.621 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 22.842.205 € gegenüber. Von dem Gesamtinvestitionsvolumen entfallen 4.770.000 € auf Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände und 18.072.205 € auf Auszahlungen für Sachanlagen. Aufgrund der v. g. Zahlen ergibt sich ein Investitionskreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 9.639.584 €.

Vergleicht man die Haushaltsansätze der geplanten Investitionsauszahlungen mit der Finanzrechnung, ergibt sich für das Haushaltjahr 2019 eine Realisierungsquote der Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 67%, für 2020 von rd. 37%, für 2021 von rd. 56% und für das Haushaltsjahr 2022 von rd. 38%. Im Haushaltsjahr 2023 waren Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 12 Mio. € veranschlagt. Hier bleibt die Realisierungsquote noch abzuwarten. Wie im Vorjahr möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips, vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemHVO, bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinweisen. Danach dürfen – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mit-



telübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind. Eine Kürzung des Investitionskreditbedarfs bei unzureichender Realisierung der Investitionen, insbesondere aufgrund der zuletzt niedrigen Realisierungsquote im Haushaltsjahr 2022, behalte ich mir für künftige Haushaltsjahre daher weiter vor.

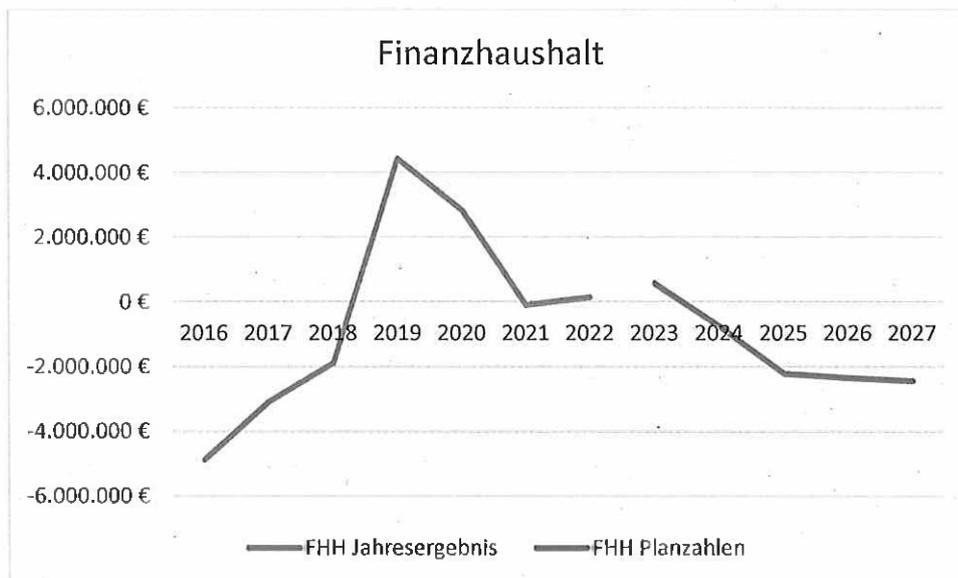
Im Haushaltsplan 2024 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 22,8 Mio. € veranschlagt. Größere Investitionen sind im laufenden Haushaltsjahr u. a. für die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen, wie für die Generalsanierung der Genovevaburg (3 Mio. €) und des Feuerwehrdepots in der Kernstadt (1,292 Mio. €), für die Breitbandversorgung (3,719 Mio. €), „Lebendige Zentren“ (2,2 Mio. €) und die Umsiedlung des Betriebshofs (1,5 Mio. €) veranschlagt. Für die Sicherstellung der Tragfähigkeit der Straße „Am Layerhof“ sind Investitionsauszahlungen in Höhe von 2,2 Mio. € veranschlagt und für die Modernisierung der Straßenbeleuchtung 1,6 Mio. €. Den v. g. Investitionen stehen zum großen Teil Investitionseinzahlungen aus verschiedenen Förderprogrammen gegenüber.

Der zu Lasten der Haushaltsfolgejahre veranschlagte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13,917 Mio. €** betrifft die Generalsanierung der Genovevaburg (9,675 Mio. €), die Maßnahmen im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (4,142 Mio. €) und die Neuverkabelung des Rathauses (0,1 Mio. €).



Der Finanzhaushalt ist gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 1.715.907 € (Vorjahr: 2.737.864 €). Nach Abzug der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2.474.686 € ergibt sich ein **Fehlbetrag in Höhe von 758.779 €**. Der Mindest-Rückführungsbetrag gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO berechnet sich aufgrund der zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskreditverschuldung. Diese beträgt – nach Abzug der Entschuldung im Rahmen der Teilnahme der Stadt Mayen am PEK-RP – 18.192.801 €. Die Stadt Mayen hätte damit jährlich einen Mindest-Rückführungsbetrag in Höhe von 606.427 € zu leisten. Aufgrund des bereits oben errechneten Fehlbetrages, kann der Mindest-Rückführungsbetrag nicht erbracht werden. Auch nach geändertem Beschluss von Haushaltssatzung und Haushaltsplan kann der geforderte Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 im Finanzhaushalt somit ebenfalls nicht erreicht werden.

Der nachstehenden Grafik kann die Entwicklung des Finanzhaushaltes seit dem Haushaltsjahr 2016 entnommen werden, wobei ab dem Haushaltsjahr 2023 die Plandaten übernommen wurden:



Gem. § 95 Abs. 4 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbeitrag der Investitionskredite und der Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2024 eine Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 9.639.584 € erforderlich. Den in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2024 **festgesetzten Gesamtbetrag in Höhe von 9.639.584 € habe ich unter Ziffer 1 der Entscheidungen genehmigt.**

Den in § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der **kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.085.850 € habe ich ebenfalls genehmigt (s. Ziffer 2 der Entscheidungen).**

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind sowohl die beabsichtigte Investitionskreditaufnahme als auch die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen



mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Für das Haushaltsjahr 2024 konnte die Stadt Mayen keinen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt verabschieden. Die Planjahre 2025 bis 2027 gehen ebenfalls von unausgeglichenen Haushalten aus. Im Ergebnis kann der Stadt Mayen aufgrund der über den gesamten Planungszeitraum unausgeglichenen Haushalte, der ausgewiesenen negativen „freien Finanzspitze“ (vgl.: Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit; Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) sowie der bestehenden erheblichen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Verstoß gegen § 105 Abs. 2 GemO: Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) weiterhin keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen auf solche Maßnahmen zu beschränken ist, welche nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die unter einen Ausnahmetatbestand nach Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies gilt sowohl für die in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite in Höhe von 9.639.584 € (Ziffer 1 der Entscheidung), als auch für die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.085.850 € (Ziffer 2 der Entscheidung) sowie für die für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung veranschlagten Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 3.500.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.535.000 € (Ziffer 4 und 5 der Entscheidungen und siehe Ausführungen zum Wirtschaftsplan).

Es gilt zu beachten, dass mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der veranschlagten Investitionskredite keine Einzelbewertung der jeweils veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorgenommen worden ist. Das Vorliegen eines der unter VV Nr. 4.1.3 aufgeführten Ausnahmetatbestände ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten eigenständig im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und nachweislich schriftlich zu dokumentieren. Bei



einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung<sup>1</sup> der Verwaltungsgerichte das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten, von einer „Alternativlosigkeit“ geprägt sein. Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die nicht mittels Investitionskrediten finanziert werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich mir vorbehalte, das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen stichprobenartig zu überprüfen.

Lt. Ausweisung des eingereichten Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 rd. 41,8 Mio. € und zum Ende des Haushaltsjahres 2024 rd. 45,7 Mio. €. Die Entwicklung der Investitionen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2024	2025	2026	2027
<b>Investitionsauszahlungen</b>	22.842.205 €	6.090.000 €	3.280.000 €	2.700.000 €
<b>Investitionseinzahlungen</b>	13.202.621 €	3.665.800 €	3.589.012 €	1.820.512 €
<b>Investitionskreditbedarf</b>	<b>9.639.584 €</b>	<b>2.424.200 €</b>	<b>-309.012 €</b>	<b>879.488 €</b>
<b>Tilgungsleistung</b>	2.474.686 €	2.265.999 €	2.436.022 €	2.556.037 €
<b>Invest.kreditverschuldung</b>	<b>7.164.898 €</b>	<b>158.201 €</b>	<b>-2.127.010 €</b>	<b>-1.676.549 €</b>

<sup>1</sup> VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03, IBRRS 2004, 4008.



Legt man die Einwohnerzahl, die im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen ist, von 20.058 zugrunde (Stichtag: 30.06.2023), beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung im laufenden Haushaltsjahr 2.276 € und steigt damit gegenüber dem Haushaltsvorjahr erneut an (2.033 €). Zuzüglich der zum 31.12.2024 bestehenden Liquiditätskreditverschuldung beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung 3.271 €.

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO in der Neufassung vom 07.02.2023 unterliegt künftig auch der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Gem. § 93 Abs. 5 GemO hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das hierzu erforderliche Muster 31 haben Sie mit Ihrem Schreiben vom 29.02.2024 eingereicht. Da nach erfolgter Prüfung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen, habe ich den in der Haushaltsatzung unter § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 55.000.000 € genehmigt (s. Ziffer 3 der Entscheidungen).

Ausweislich der mit den Haushaltsunterlagen vorgelegten Übersicht der „Freiwilligen Leistungen“ beträgt der Zuschussbedarf der freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2024 4.150.974,38 € gegenüber 4.221.381,88 € (Übersicht aus 2023). Damit verringert sich der Zuschussbedarf planmäßig um 70.407,50 €. Besonders angestiegen ist im laufenden Haushaltsjahr die Verlustabdeckung beim Badezentrum (50.000 €) und bei den Burgfestspielen (rd. 28.000 €). Einsparungen können hingegen insbesondere bei den Erlebniswelten Grubenfeld (rd. 29.000 €), Städtepartnerschaften (rd. 34.000 €) und Maßnahmen zur Innenstadtbelebung (rd. 26.000 €) erzielt werden. An den Gesamtaufwendungen bemessen, haben die freiwilligen Aufwendungen einen Anteil von 4,94% und damit geringer als in den Jahren 2023 (5,77%) und 2022 (5,35 %).



### **C. Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot gem. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO**

Wie oben ausgeführt, sind sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die Folgejahre 2025 bis 2027 gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO nicht ausgeglichen. Dieses stellt einen Rechtsverstoß dar, der aufsichtsbehördliche Maßnahmen rechtfertigen würde.

Die Vorlage unausgeglichener Haushalte kann aufsichtsbehördlich grundsätzlich nicht mehr geduldet werden und die Stadt ist somit in der Pflicht, durch entsprechende (mehr oder weniger einschneidende) Maßnahmen in jedem Jahr den gesetzlich geforderten planmäßigen Ausgleich (den jeweiligen Finanzplanungszeitraum eingeschlossen) zu erreichen. Diesbezüglich weise ich insbesondere auf die in der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 08. Dezember 2022 (LT-Drs. 18/4937) gemachten Ausführungen zu § 21 (S. 29 f) hin: „Die Kommunalaufsichtsbehörden werden das Gebot des Haushaltsausgleichs einheitlich und konsequent umsetzen. Defizitäre Haushalte werden grundsätzlich beanstandet. Ein Verzicht auf eine Beanstandung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Ausgabenminderung und Einnahmesteigerungen sind von den Kommunen auszuschöpfen.“

Im Interesse kommunaler Selbstverwaltung und der Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) muss es **oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen**. Hierzu sind Haushaltskonsolidierungsbemühungen unvermindert fortzuführen. Einsparpotenziale sind sowohl im freiwilligen Leistungsbereich, aber auch und gerade im pflichtigen Leistungsbereich aufzuspüren. Hier gilt es, Standards mit dem Ziel des Abbaus kritisch zu überprüfen. Ausgaben sollten durch einen wirtschaftlichen Aufgabenvollzug sowie durch kritische Überprüfung von Notwendigkeit



und Umfang des kommunal gestaltbaren Aufgabenbestands begrenzt werden. Im Rahmen eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses sind zudem alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen.

In diesem Sinne habe ich Sie mit Schreiben vom 08.03.2024 gebeten, zu dem mir mit Schreiben vom 29.02.2024 vorgelegten und vom Stadtrat der Stadt Mayen am 01.02.2024 beschlossenen unausgeglichenen Haushalt 2024 Stellung zu nehmen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 wurden durch Stadtratsbeschluss vom 20.03.2024 insoweit abgeändert, als das aufgrund der sich im laufenden Haushaltsjahr abzeichnenden Entwicklung, mit weiteren Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer gerechnet werden kann. Der Fehlbetrag im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt reduziert sich daraufhin um rd. 1 Mio. €. In Ihrer Stellungnahme zu dem o. g. Schreiben führen Sie aus, dass das von der Verwaltung erarbeitete Haushaltssicherungskonzept vom Stadtrat nicht gänzlich abgelehnt wurde, sondern einzelne Aspekte nochmal genauer betrachtet werden und es hier Einzelbeschlüssen bedarf. Verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen, seien bereits in der Umsetzung. Des Weiteren legten Sie nachvollziehbar dar, dass der sich im Finanzhaushalt ergebende Fehlbetrag in Höhe von 758.779 € durch vorhandene liquide Mittel gedeckt werden kann. Ebenfalls kann der Mindest-Rückführungsbetrag für bestehende Liquiditätskredite in Höhe von 606.427 € aus den liquiden Mitteln erbracht werden.

Aus den v. g. Gründen sehe ich von einer Beanstandung des unausgeglichenen Ergebnishaushaltes und – unter Anwendung der VV Nr. 3, Satz 3 zu § 18 GemHVO – des Finanzhaushaltes für das Haushaltsjahr 2024 ausnahmsweise ab.

Der Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot in den Folgejahren 2025 bis 2027 gebietet und rechtfertigt indes die unter Ziffer 9 der Entscheidungen ausgesprochene Beanstandung, um nochmals deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass derartige Verstöße grundsätzlich nicht mehr geduldet werden können. Der Stadt obliegt es bereits



jetzt, durch entsprechende Maßnahmen künftige unausgeglichene Haushalte zu vermeiden. In diesem Zusammenhang bitte ich darum, dass, sobald ein Haushaltssicherungskonzept oder einzelne Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen wurden, diese vorgelegt werden.

#### D. Bilanz

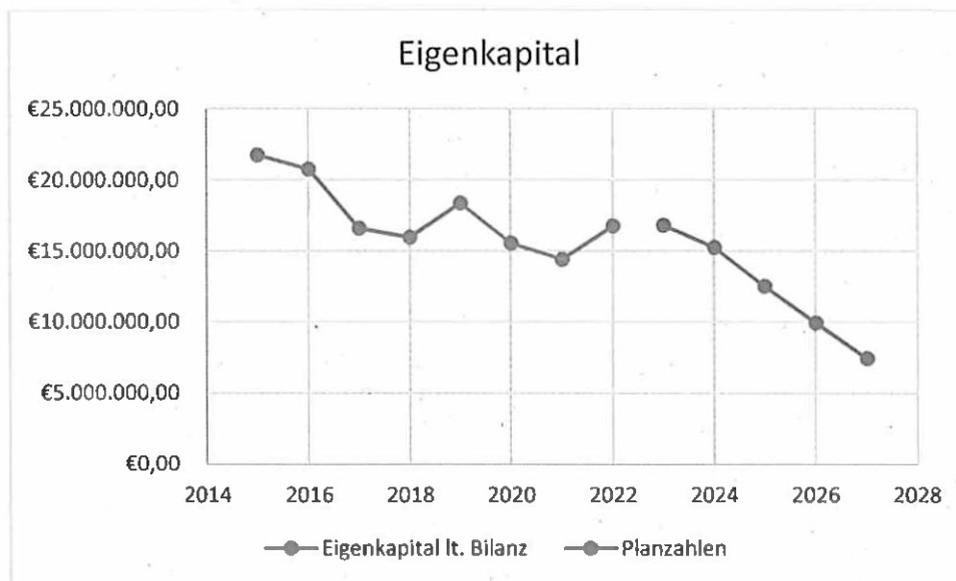
Die zum 01.01.2009 vom Stadtrat festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt Mayen wies ein Eigenkapital von 52.972.475,05 € aus. Bereits zum 31.12.2009 hat sich das Eigenkapital auf 44.995.346,79 € verringert. Bei einer Bilanzsumme von 148,891 Mio. € entsprach das Eigenkapital einer Eigenkapitalquote<sup>2</sup> von 30,22 %. Seither verringert sich das Eigenkapital durch die jährlichen Fehlbeträge, mit Ausnahme der Haushaltsjahre 2019 und 2022, stetig. Den Haushaltsunterlagen war die Schlussbilanz zum 31.12.2022 beigelegt. Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz 2022 ergibt folgendes Bild:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	155.586.568,17 €	Eigenkapital	16.742.607,10 €
Umlaufvermögen	5.018.689,67 €	Sonderposten	40.698.445,04 €
Rechnungsabgrenzungsposten	709.166,60 €	Rückstellungen	26.202.575,81 €
		Verbindlichkeiten	75.894.090,79 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	1.776.705,70 €
	<b>161.314.424,44 €</b>		<b>161.314.424,44 €</b>

Aufgrund des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von 2.350.763,31 € erhöht sich das Eigenkapital zum 31.12.2022 auf 16.742.607,10 €. Bei einer Bilanzsumme von 161.314.424,44 € beträgt die Eigenkapitalquote 10,38%.

<sup>2</sup> Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird ein geringfügiger Überschuss erwartet. Hingegen sieht die Planung für das laufende Haushaltsjahr sowie der Folgejahre Jahresfehlbeträge vor, so dass zum Ende des Haushaltsjahres 2027 das Eigenkapital auf 7.702.614 € zurück geht. Der nachfolgenden Grafik kann die Entwicklung des Eigenkapitals entnommen werden, wobei ab dem Haushaltsjahr 2023 die Planzahlen berücksichtigt wurden:



## E. Stellenplan

Entsprechend § 5 Abs. 1 GemHVO weist der Stellenplan 2024 der Stadtverwaltung Mayen die erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Beschäftigten getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten aus.

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 2,87 Stellen von 384,50 Stellen auf 387,37 Stellen. Von den 387,37 Stellen entfallen 89 auf Beamten- und 298,37 auf Beschäftigtenstellen. Die gem. § 5 Abs. 1 GemHVO geforderten Übersichten und eine nach Teilhaushalten getrennte Übersicht über die Summe der Stellen für Beamte und für Beschäftigte sowie die Gesamtsumme der Stellen der jeweiligen Teilhaushalte wurden dem Stellenplan beigelegt. Nach der gem. § 5 Abs. 5 GemHVO



vorgelegten Übersicht werden die maßgeblichen Obergrenzen gemäß § 28 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) im Stellenplan 2024 eingehalten.

Im Einzelnen ergab die Überprüfung des Stellenplans folgendes:

### **1) Teilhaushalt 01 – Verwaltungsführung**

Die Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Mayen soll im Stellenplan 2024 angehoben werden. Sofern die Voraussetzungen nach § 2 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (LKombesVO) gegeben sind, insbesondere die maßgebliche Einwohnerzahl vorliegt und der Stadtrat der Stadt Mayen einen Beschluss über die Höherstufung gefasst hat (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 LKombesVO), bestehen hiergegen aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

### **2) Teilhaushalt 02 – Verwaltungssteuerung**

Im Teilhaushalt 02 erhöhen sich die Stellen insgesamt um einen Stellenanteil von 0,3. Im Bereich Personal und Organisation/Wahlen erfolgen Stellenanhebungen von der Entgeltgruppe 5 TVöD bzw. 6 TVöD in die Entgeltgruppe 9a TVöD. Bitte legen Sie mir hierzu die Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vor. Von personalrechtlichen Maßnahmen bitte ich vorerst abzusehen. Für die EDV wird eine neue Stelle in der Besoldungsgruppe A10 LBesG ausgewiesen. Diese wird als Ersatzstelle zur Einarbeitung eingerichtet. Die in diesem Bereich in der Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesene Stelle würde demzufolge wegfallen, so dass diese Stellenmehrung nur vorübergehend ist. Im Vorjahresstellenplan wurde an zwei EDV-Stellen, die in der Entgeltgruppe 10 TVöD ausgewiesen sind, ein „ku-EG8-Vermerk“ angebracht. Ich weise nochmal darauf hin, dass ku-Vermerke schnellstmöglich, also bei anstehenden oder möglichen internen Versetzungen, umzusetzen sind. Für eine weitere ausgewiesene EDV-Stelle in der Entgeltgruppe 10 TVöD hatte aus der Stellenplanprüfung des Jahres 2022 die Vorlage der Stellenbeschreibung und Stellenbewertung noch ausstanden.



Nach Prüfung der mit E-Mail vom 09.01.2024 vorgelegten Unterlagen bestehen gegen diese Stellenausweisung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken.

Gegen Stellenanhebungen und die Ausweisung von drei Stellen (A11 LBesG, EG9a TVöD und EG9cTVöD) für den Bereich Presse im Stellenplan des Vorjahres wurden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Da diese Stellen im Stellenplan 2024 unverändert ausgewiesen werden und die Rechtsbedenken bisher nicht ausgeräumt werden konnten, bitte ich hierzu um Ihre Stellungnahme.

### **3) Teilhaushalt 03 – Finanzen**

Im Teilhaushalt 03 erhöhen sich die Stellen gegenüber dem Vorjahresplan um 1,25 Stellen. Durch die Übernahme der Aufgaben der SteG mbH besteht ein Mehrbedarf einer halben Stelle im Kassenbereich. Die Stelle wurde in die Entgeltgruppe 6 TVöD eingestuft. Gleichzeitig wurde in diesem Bereich eine Stelle der Entgeltgruppe 5 TVöD in die Entgeltgruppe 6 TVöD angehoben. Ich gehe davon aus das hierfür entsprechende Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vorliegen. Außerdem ist aufgrund Ihren Erläuterungen „zur Kompensation von altersbedingten Abgängen bzw. zur Ermöglichung der Einarbeitung“ in der Kämmerei eine zusätzliche Stelle in der Besoldungsgruppe A11 LBesG ausgewiesen. Diese wurde dementsprechend mit einem „kw-Vermerk“ versehen und erhöht den Stellenbedarf daher nur vorübergehend.

### **4) Teilhaushalt 04 – Stadtmarketing, Kultur, Wirtschaft**

In diesem Teilhaushalt reduzieren sich die Stellen um 1,03 Stellen. Im Bereich VHS, der Museen und der Erlebniswelt Grubenfels fallen Stellenanteile weg, da diese nicht mehr benötigt werden. Wie unter Teilhaushalt 02 ausgeführt, weise ich auch an dieser Stelle nochmal darauf hin, das „ku-Vermerke“ schnellstmöglich umzusetzen sind (Stelle Wirtschaftsförderung).



**5) Teilhaushalt 05 – Bürger-Service-Center**

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Anzahl der Stellen im Teilhaushalt 05 nicht verändert. Eine Stelle in der Besoldungsgruppe A7 LBesG ist weggefallen. Für die neu eingerichtete Stelle für den Bereich Katastrophenschutz in der Entgeltgruppe 9c TVöD legen Sie mir bitte noch ergänzend die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung noch vor.

**6) Teilhaushalt 06 – Soziales, Schulen und Sport**

Im Teilhaushalt 06 erhöhen sich die Stellen gegenüber dem Vorjahr um 8,25 Stellen. Aufgrund einer Organisationsverfügung werden die Hausmeister-/Platzwartstellen künftig dem jeweiligen Teilhaushalt des Produktes zugeordnet (+7,25 Stellen) und fallen dementsprechend im Teilhaushalt 11 weg. Aufgrund gestiegener Fallzahlen wird für den Bereich Grundsicherung/Asyl eine zusätzliche Stelle in der Besoldungsgruppe A10 LBesG ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass dieser Stelle eine entsprechende Stellenbeschreibung und Stellenbewertung zugrunde liegt.

**7) Teilhaushalt 07 – Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Die Stellen im Teilhaushalt 07 erhöhen sich um einen Stellenanteil von 0,45 gegenüber dem Vorjahr. Auch hier ist aufgrund gestiegener Fallzahlen für die Bereiche Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst und Kostenerstattung insgesamt eine Stelle mehr ausgewiesen worden. Aufgrund tatsächlicher Besetzungen erfolgten nachvollziehbare Stellenumwandlungen von Beamten- in Beschäftigtenstellen und umgekehrt.

**8) Teilhaushalt 08 – Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe**

Im Vergleich zum Vorjahresstellenplan erhöhen sich die Stellen im Teilhaushalt 08 um 7,13 Stellen. Durch die Einführung einer Wald-Kita besteht ein Mehrbedarf an 3,38 Stellen. Es wird aus nachvollziehbar erläuterten Gründen eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe S8a für einen „Springer“ ausgewiesen. Aufgrund



ATZ werden Stellenanteile von 0,75 in der Entgeltgruppe S8a und von 0,5 in der Entgeltgruppe 5 TVöD zusätzlich eingerichtet, die jedoch mit einem „kw-Vermerk“ versehen wurden und zu gegebener Zeit wieder wegfallen. Die Stellen in der Entgeltgruppe S11b erhöhen sich um 0,75 Stellen (u. a. Wegfall Stellenanteil A10-er-Stelle, Verschiebung aus Teilhaushalt 07). Die Hausmeisterstelle wird künftig im Teilhaushalt 08 geführt, bei dem zugeordneten Produkt „Kita“, und entfällt dementsprechend in Teilhaushalt 11 (s. auch Erläuterung im Teilhaushalt 06).

#### 9) Teilhaushalt 09 – Räumliche Planung

Im Teilhaushalt 09 reduzieren sich die Stellen von 15,35 im Stellenplan 2023 auf jetzt 12,85 Stellen. Die Stelle der Fachbereichsleitung wurde aufgrund Neubesetzung von einer Beamtenstelle in eine Beschäftigtenstelle umgewandelt. Ich gehe davon aus, dass der Beschäftigtenstelle eine Stellenbeschreibung und Stellenbewertung zugrunde liegt. Des Weiteren wurde eine Beschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 8 TVöD in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A8 LBesG umgewandelt. Eine Stelle der Entgeltgruppe E12 TVöD wurde aufgrund des Wegfall der „Bereichsleitung“ in die Entgeltgruppe E11 TVöD abgesenkt. Eine Stelle der Besoldungsgruppe A10 LBesG wird aufgrund zugeordneter Aufgaben künftig im Teilhaushalt 11 geführt, und trägt demzufolge hier zur Stellenreduzierung bei. Aus der Vorjahresstellenplanprüfung stand noch eine Stellenprüfung aus. Für den Bereich „Baukontrolle“ erfolgte eine Stellenumwandlung und Stellenanhebung in die Entgeltgruppe E11 TVöD. Aufgrund vergleichbarer Fälle erschien diese Stellenausweisung zu hoch und es wurden Rechtsbedenken geltend gemacht. Wie sich aus der diesjährigen Stellenplanänderung und aufgrund Nachfrage hierzu ergibt, wurden dieser Stelle zwischenzeitlich weitere Aufgaben zugeordnet und die Stelle neu bewerten lassen. Sobald die Stellenbewertung vorliegt, bitte ich Sie diese, zusammen mit der Stellenbeschreibung vorzulegen. Die Bedenken bleiben vorerst weiterbestehen.



#### **10) Teilhaushalt 10 – Tiefbau**

Haben sich die Stellen im Teilhaushalt 10 im Vorjahr um 2,25 Stellen erhöht, reduzieren sich diese aufgrund der neuen Stellenplanung um eine halbe Stelle. Im Vorjahresstellenplan wurden zwei neue Stellen für die Aufgabe „Ausbau, Betreuung, Sanierung der Bachkanäle“ in der Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen. Hierfür stand noch die Vorlage der Stellenbeschreibung und Stellenbewertung aus. Mit Ihrer E-Mail vom 17.01.2024 teilten Sie mit, dass im Stellenplan 2023 eine fehlerhafte „Doppelanlegung“ erfolgte: es handelt sich tatsächlich nur um eine neue Stelle. Der diesjährige Stellenplan wurde demzufolge wieder um eine E11-er-Stelle reduziert. Mit v. g. E-Mail haben Sie außerdem die angeforderte Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vorgelegt. Nach Prüfung bestehen aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Stellenausweisung. Eine Stelle der Entgeltgruppe 12 TVöD wurde aufgrund des Wegfall der „Bereichsleitung“ in die Entgeltgruppe 11 TVöD abgesenkt.

#### **11) Teilhaushalt 11 – GGM, Betriebshof, Vergabestelle**

Im Teilhaushalt 11 reduzieren sich die Stellen um 8,18 Stellen gegenüber dem Vorjahr. Durch die künftigen Stellenausweisungen der Hausmeister-/ Platzwartstellen bei den jeweiligen Produkten, Schule und Kita, fallen die Stellen hier weg (siehe auch Erläuterungen im Teilhaushalt 06 und 08). Der Eintritt in den Ruhestand des Revierförsters (Besoldungsgruppe A12 LBesG) verschiebt sich, sowie auch die Einstellung eines Nachfolgers. Der an der Stelle im Vorjahr angebrachte „kw-Vermerk“ wurde entsprechend geändert. Die Stelle fällt somit nicht im Stellenplan 2025, sondern erst im Stellenplan 2026 weg. Es wurde eine neue Stelle in der Besoldungsgruppe A10 LBesG eingerichtet (Verlagerung aus Teilhaushalt 09, siehe oben). Gegen die Stellenumwandlung und Stellenanhebung von der Entgeltgruppe 9b TVöD in die Besoldungsgruppe A11 LBesG für den Aufgabenbereich „Vergabe“ bestehen aufgrund Ihrer Erläuterungen und in Bezug auf das Organisationsmodell „Gemeinde 3.0“ aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Ergänzend reichen Sie bitte noch die Stellenbeschreibung nach. Im Vor-



jahr wurde der Stellenanhebung der Fachbereichsleitung von der Besoldungsgruppe A12 LBesG in Besoldungsgruppe A13 LBesG zugestimmt. Die Zustimmung erfolgte unter der Voraussetzung, dass der Fachbereich umstrukturiert und entsprechende Stellenabsenkungen erfolgen sollen. Ich gehe davon aus, dass dieses umgesetzt wurde (s. Ausführungen zu Teilhaushalt 09 und 10). Die bei der letzten Stellenplanprüfung angeforderte Stellenbeschreibung und Stellenbewertung für eine neu eingerichtete technische Beschäftigtenstelle in der Entgeltgruppe 11 TVöD wurde zwischenzeitlich nachgereicht. Es bestehen hier keine aufsichtsbehördlichen Bedenken (s. auch Mail vom 18.10.2023).

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO hat der Stellenplan nur die erforderlichen Stellen auszuweisen. Daher gehe ich davon aus, dass insbesondere die neu ausgewiesenen Stellen auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und zudem mit den einschlägigen gesetzlichen/tarifflichen Bestimmungen in Einklang stehen. Bezüglich der Stellenanhebungen gehe ich davon aus, dass diesen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen zugrunde liegen, die die Stellenanhebung rechtfertigen. Im Übrigen bitte ich bei den o. g. einzeln aufgeführten Stellen um Vorlage der entsprechenden Unterlagen und in den genannten Fällen vorerst von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen. Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Sofern Beamte oder Beschäftigte eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, hat die Gemeinde unverzüglich gem. § 98 Abs. 2 Nr. 5 GemO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige Nachtragsstellenpläne möglichst bis zum 01.10.2024 vorzulegen.



### III. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß §§ 3 Abs. 1 VwVfG, 1 Abs. 1 LVwVfG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2024 sachlich und örtlich zuständig. Die Erforderlichkeit zum Erlass des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage mitsamt Festsetzungsbeschluss bei der Aufsichtsbehörde ergibt sich vorliegend aus §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 5 GemO; 1 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO). Die formelle Rechtmäßigkeit des Rechtsetzungsverfahrens unterstellt, ergab die unter Zugrundelegung der in § 80 Abs. 3 i. V. m. §§ 93, 94 GemO, 11 EigAnVO normierten Regelungen erfolgte materielle Prüfung der Gesetzesmäßigkeit der Festsetzungen in der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2024 Folgendes:

Der Erfolgsplan 2024 des Eigenbetriebes weist einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 46.000 € (Vorjahr: 45.000 €) aus. Der tatsächliche IST-Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2022 beträgt lt. den vorgelegten Unterlagen 330.000 €. Aufgrund des Wegfalls der sog. „Spiegelbildmethode“ ist der Jahresüberschuss nicht mehr als Ertrag im Haushaltsplan der Stadt Mayen veranschlagt.

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplanes beträgt 6,266 Mio. € (Vorjahr: 6,685 Mio. €). Für Investitionsmaßnahmen sind insgesamt 4,926 Mio. € veranschlagt. Die größten Investitionsmaßnahmen betreffen dabei wie im Vorjahr die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Mayener Tal (0,625 Mio. €) und die Erneuerung der Ablaufleitung im Bereich der ehemaligen Kläranlage Kürrenberg (0,550 Mio. €). Die Investitionen werden insbesondere durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 3,5 Mio. € gedeckt. Den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 **in Höhe von 3,5 Mio. € festgesetz-**



**ten Investitionskreditbetrag habe ich genehmigt.** Den in § 5 Nr. 3 der Haushaltsatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,535 Mio. €**, habe ich genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen. Ich verweise auf die Ziffer 3 der Entscheidungen und die o. g. Ausführungen zu den Entscheidungen unter Ziffer 1 und 2 bzgl. der Einschränkungen zur Kreditaufnahme. An Tilgungsleistungen sind im Wirtschaftsjahr 2024 Mittel in Höhe von 1,15 Mio. € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen wurde im Festsetzungsbeschluss und in der Haushaltsatzung auf 800.000 festgesetzt. Der Eigenbetrieb stellt gem. §§ 80 Abs. 1 Nr. 3 und 86 Abs. 1 GemO Sondervermögen der Stadt Mayen dar. Der für den vorgenannten Eigenbetrieb festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen unterfällt damit nicht der Genehmigungspflicht nach den §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO (vgl. § 80 Abs. 3 GemO).

Lt. Finanzplan sind in den kommenden drei Folgejahren weitere Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 2,15 Mio. € vorgesehen. Bei im gleichen Zeitraum veranschlagten Tilgungen von insgesamt 3,645 Mio. € kann die Investitionskreditverschuldung zurückgeführt werden.

Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens die Entgeltgestaltung den Anforderungen des § 94 GemO i. V. m. § 7 Abs. 3 KAG und § 3 KAVO gerecht wird.

Lt. Ausweisung in der Stellenübersicht für das Jahr 2024 haben sich die Stellen von 13,12 Stellen auf 14,37 Stellen erhöht. Die Stelle des Werkleiters in der Besoldungsgruppe A13 LBesG wird künftig in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nur nachricht-



lich geführt und ist im Stellenplan der Stadt Mayen ausgewiesen. Bzgl. der Höhegruppierung einer Stelle beim Verwaltungspersonal von Entgeltgruppe 5 TVöD in Entgeltgruppe 6 TVöD gehe ich davon aus, dass dieser eine Stellenbeschreibung mit entsprechender Stellenbewertung zugrunde liegt. Im Bereich Abwassertechnik sind zwei zusätzliche Stellen in der Entgeltgruppe 5 TVöD ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass diese dem tatsächlichen Bedarf entsprechend ausgewiesen worden sind. Beim Vollzug der Stellenübersicht sind die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GemO weise ich besonders hin. Danach sollen wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden, die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen. Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen und die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren. Dies gilt insbesondere für die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können.



#### IV. Sonstiges

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2024 und des Wirtschaftsplanes 2024 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme sind die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde zu beachten.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses weise ich auf die §§ 108 ff. GemO der Vollständigkeit halber hin und bitte um Beachtung der einzuhaltenden Fristen.

Unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige Nachtragshaushaltsatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen nebst Anlagen möglichst bis zum 01.10.2024 nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Mayen und ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>3</sup> an: [add@poststelle.rlp.de](mailto:add@poststelle.rlp.de), erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Christiane Luxem

3

Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.